

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für den Bereich Soziale Dienste und wirtschaftliche Jugendhilfe im Amt für Kinder und Jugend

Das Amt für Kinder und Jugend der Stadtverwaltung Bad Kreuznach unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erziehung, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen. Dabei setzt es auf vorbeugende, familienunterstützende Angebote, die dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Familien zu schaffen. Das Aufgabenspektrum umfasst Beratungen, Unterstützungsangebote und den Schutz des Kindeswohls bis hin zur Förderung von Angeboten für Jugendliche.

Die Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe (Abteilung 511) stellt als Fachdienst die finanziellen Mittel für den festgestellten Jugendhilfebedarf nach dem SGB VIII bereit und steuert die verwaltungstechnischen Abläufe im Rahmen der Hilfgewährung.

Zum Bereich der Sozialen Dienste (Abteilung 513) gehören:

1. Allgemeiner Sozialdienst (ASD), zuständig für den Kinderschutz und Inobhutnahmen, für Beratungen in Erziehungsfragen und die Einleitung von ambulanten und teilstationären Hilfen, sowie Eingliederungshilfen
2. Familiengerichtshilfe (FG), zuständig für Trennungs- und Scheidungsberatung und Erstellung von Berichten für das Familiengericht sowie die Einleitung von begleiteten Umgängen
3. Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH), zuständig für die Begleitung und Berichterstattung von Jugendlichen im Strafverfahren, für Ordnungswidrigkeitsverfahren und Diversionen
4. Pflegekinderdienst (PKD), zuständig für die Überprüfung und Vorbereitung von Pflegeelternbewerbern, sowie für die Vorbereitung, Durchführung und Steuerung von Pflegeverhältnissen
5. Stationäre Jugendhilfe (SAH), zuständig für die Unterbringung in Mütter-Kind Einrichtungen sowie in stationären Jugendhilfeeinrichtungen
6. Adoptionen, zuständig für die Überprüfung und Verarbeitung von Adoptionsbewerbern, sowie für die Vorbereitung, Durchführung und Steuerung von Adoptionspflegeverhältnissen
7. Tagespflege, zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie für die Vermittlung von Tagespflegepersonen

Es werden personenbezogene und besondere personenbezogene Daten verarbeitet, das bedeutet Daten werden erhoben, gespeichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitgestellt oder gelöscht. Wir gehen verantwortlich mit Ihren Daten um.

1	Verantwortlich für die Datenverarbeitung	Stadtverwaltung Bad Kreuznach -Amt für Kinder und Jugend - Hochstraße 48, 55545 Bad Kreuznach Telefon 0671/800-0, E-Mail: jugendamt@bad-kreuznach.de
---	--	--

2	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Stadtverwaltung Bad Kreuznach -Behördliche Datenschutzbeauftragte - Hochstraße 48, 55545 Bad Kreuznach Telefon 0671/800-150 E-Mail: datenschutz@bad-kreuznach.de
3	Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	<p><u>Zweck:</u> Das Amt für Kinder und Jugend verarbeitet Ihre Daten, um die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. §§ 8a, 42, 42a SGB VIII Kinderschutz; §§ 50, 51, 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren; §§ 13, 16 – 20, 27 -35, 41 SGB VIII Hilfen zur Erziehung; § 35a SGB VIII, Eingliederungshilfe. Die Datenverarbeitung erfolgt grundsätzlich nur in dem Verfahren, für dessen Zweck die Daten erhoben wurden. In gesetzlich vorgeschriebenen Fällen werden ihre Daten weiterverarbeitet.</p> <p><u>Rechtsgrundlagen:</u> Die Datenverarbeitung aufgrund dieser gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes erfolgt gemäß Art. 6 Abs.1 lit. a, c, e sowie Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO, i.V.m. §§ 61 ff. SGB VIII, § 35 SGB I, §§ 67ff SGB X verarbeitet. Sofern die Datenvereinbarung aufgrund einer Einwilligung erfolgt, so gelten: Art. 6 Abs.1 lit. a und Art.9 Abs.2 lit. a DSGVO i.V.m § 67 b SGB X; §44 SGB VIII i.V.m §§ 61-65 SGB VIII; §§7, 9 ff. Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) i.V.m §§ 61-85a SGB X; §§ 27 ff i.V.m. §85a SGB X, §§61-68 SGB VIII; §§ 22ff, §23,24,43 SGB VIII i.V.m §85 SGB X; § 35 SGB I, § 67 ff. SGB X.</p>
4	Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden	Wir erheben und verarbeiten je nach Einzelfall folgende Informationen: Persönliche Identifikations-und Kontaktdaten (u.a. Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Nationalität, Familienstand, Telefonnummer, Meldedaten, Sorgerechtsstatus, Geschlecht, Email-Adresse); Bankverbindungsdaten; Sofern erforderlich: Angaben über persönliche und familiäre Verhältnisse, Gesundheitsdaten, Nachweise zum Kranken- und Pflegeversicherungsverhältnis, Einkommens-und Vermögensnachweise, Angaben zur gesetzlichen Betreuung
5	Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern	Ihre personenbezogenen Daten können je nach Zweck der Aufgabe des Jugendamtes an Dritte übermittelt werden. Dies geschieht aufgrund der oben genannten gesetzlichen Grundlagen an folgende Stellen: Andere Behörden (z.B. Jobcenter, Meldeämter, andere Jugendämter, Sozialämter,

		<p>Familienkassen, Krankenkassen, Rentenstellen), Gerichte, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, gesetzliche Betreuer und Betreuungsvereine, sonstige Sozial- und Reha-Träger und an Einrichtungen, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dienen.</p> <p>Von den Sozialen Diensten können Daten an Eltern, die internen Abteilungen Kindschaftsrecht (hier z.B. Vormünder) und Wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeleitet werden, oder/und an Gesundheitsämter, Sozialämter, Ausländerbehörde, Gerichte, Betreuer, Pfleger, andere Jugendämter, Leistungserbringer (z.B. Träger, Bereitschaftspflegestellen, Pflegefamilien, Adoptivfamilien), Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Polizei –und Strafverfolgungsbehörden.</p> <p>Zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen oder der Rechnungsprüfung dürfen personenbezogene Daten an die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Stellen übermittelt oder von diesen genutzt werden (Rechtsgrundlage§ 67 c Abs. 2 Nr. 3 SGB X).</p>																
6	Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland	<p>Eine Übermittlung an ein Drittland ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch in Einzelfällen zur Erfüllung der gesetzl. Aufgaben notwendig werden.</p> <p>Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland kann zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich werden: z.B. bei grenzüberschreitender Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nach SGB VIII - es besteht eine Benachrichtigungspflicht der Jugendämter nach Art. 37 lit. b) des Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK)</p> <p>z.B. bei Kindesentziehungen eines Elternteils oder Entführung oder Aufenthalt von Elternteilen in Drittländern</p>																
7	Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	<p>Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden und die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind:</p> <p>Aufbewahrungsfristen:</p> <table> <tr> <td>Tagespflegeakten</td> <td>5 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Jugendgerichtsakten</td> <td>10 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Allgemeine Sozialdienstakten</td> <td>10 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Stationäre Jugendhilfe</td> <td>10 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Familiengerichtshilfe</td> <td>10 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Wirtschaftliche Jugendhilfe</td> <td>10 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Pflegekinderdienstakten</td> <td>30 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Adoptionsakten</td> <td>100 Jahre</td> </tr> </table>	Tagespflegeakten	5 Jahre	Jugendgerichtsakten	10 Jahre	Allgemeine Sozialdienstakten	10 Jahre	Stationäre Jugendhilfe	10 Jahre	Familiengerichtshilfe	10 Jahre	Wirtschaftliche Jugendhilfe	10 Jahre	Pflegekinderdienstakten	30 Jahre	Adoptionsakten	100 Jahre
Tagespflegeakten	5 Jahre																	
Jugendgerichtsakten	10 Jahre																	
Allgemeine Sozialdienstakten	10 Jahre																	
Stationäre Jugendhilfe	10 Jahre																	
Familiengerichtshilfe	10 Jahre																	
Wirtschaftliche Jugendhilfe	10 Jahre																	
Pflegekinderdienstakten	30 Jahre																	
Adoptionsakten	100 Jahre																	

8	Betroffenenrechte	
<p>Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO). - Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO). - Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft. Sofern eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, tritt an ihre Stelle die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO. - Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der verantwortlichen Stelle gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO). - Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO). 		
9	Beschwerderecht	<p>Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Nachstehend ist die für die Stadtverwaltung Bad Kreuznach zuständige Datenaufsichtsbehörde genannt:</p> <p>Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, E-Mail poststelle@datenschutz.rlp.de</p>
10	Widerrufsrecht bei Einwilligung	<p>Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt bestehen.</p>
11	Pflicht zur Bereitstellung der Daten	<p>Beruhet die Bereitstellung der personenbezogenen Daten auf einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht zur Bereitstellung, so kann eine Folge der Nichtbereitstellung sein, dass über die im Einzelfall geeignete und notwendige Leistung nicht entschieden werden kann.</p> <p>Unter Umständen kann eine Folge der Nichtbereitstellung die Verpflichtung des Jugendamtes zur Anrufen des Familiengerichtes gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VII oder § 42 Abs. 3 i.V.m. § 8 a Abs. 2 SGB VIII auslösen.</p>